



Satzung der DJK-SV Pilsach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **DJK Sportverein Pilsach e. V.**

Er hat seinen Sitz in Pilsach bei Neumarkt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Sämtliche laufenden Einkünfte werden ausschließlich unter Beachtung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet, die zur Förderung der Vereinsziele dienen. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Um die in § 2 niedergelegten Ziele des Vereins zu gewährleisten wird folgendes bestimmt:

1. Der Verein darf keine anderen als die in § 2 bezeichneten Ziele verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anteile an dem Vereinsvermögen. Bei ihrem Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins steht ihnen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Es darf keine Person in Eigenschaft als Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich

- zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.
6. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes muss das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 4

Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Reinüberschüsse dürfen nur für den weiteren Ausbau des Vereins verwendet werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbänden. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt.

Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes.

Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Frauen und Männer haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 7 Vollmitglieder

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder – aktive- oder unterstützende -passive- Mitglieder.

Ausübendes Mitglied ist, wer am Sportbetrieb aktiv teilnimmt. Unterstützende Mitglieder sind die übrigen Vollmitglieder.

§ 8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder müssen sich am Sportbetrieb entsprechend ihrer körperlichen Verfassung aktiv beteiligen. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen zulassen. Der Verein hat eine Jugendordnung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Sport und um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann mit Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, männliche oder weibliche Person ohne Unterschied der Herkunft, des Berufes und der Religion werden.

Die Anmeldung zum Verein kann nur schriftlich erfolgen.

Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

§ 11 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht jeden Mitgliedes entfällt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse des Vereinsorgans zu befolgen.

§ 13 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Ausschluss kann erfolgen wegen grober, sportlicher, charakterlicher, sittlicher und sonstiger Verfehlungen, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegen arbeiten oder das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz die Verwaltung. Gegen den Beschluss der Verwaltung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur durch Stimmzettel. Dem Betroffenen ist von der Verwaltung und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
4. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vier-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
5. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nach, so kann das Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Organe des Vereins

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstandschaft und Verwaltung

Die **Vorstandschaft** bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Kassier
- d) der/die 1. Schriftführer

Die **Verwaltung** bilden:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) der/die 2. Kassier
- d) der/die 2. Schriftführer
- e) der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung

§ 16 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils im ersten Quartal jeden dritten Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat die Verwaltung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder der Verwaltung, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Abteilungen/Sparten

Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung der Verwaltung eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.

Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Verwaltung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.

Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Spartenbeiträge bedürfen der Zustimmung durch die Vorstandschaft.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in allen Spartensitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 19

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Der 1. Vorsitzende hat im Falle seiner Verhinderung den 2. Vorstand rechtzeitig zu verständigen.

§ 20 Aufgaben der Vorstandschaft

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Dem 1. Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Die Führung weiterer Nebenkassen, auch solche der Abteilungen ist nur mit Zustimmung durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.

Dem Schriftführer können Sonderaufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. Er überwacht die Mitgliederkartei.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 21 Schriftverkehr

Die Vorstandschaft überwacht die Führung der Sitzungsprotokolle über den gesamten Schriftwechsel des Vereins.

§ 22 Buchhaltung

Der 1. Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.

§ 23 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme der Rechnungslegung des 1. Kassiers
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft und der Verwaltung
 - f) die Wahl der Vorstandschaft
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge des Hauptvereins
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) die Auflösung des Vereins
3. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und die Niederschrift vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vollmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind zwar teilnahmeberechtigt, nicht jedoch stimmberechtigt.

§ 25 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dies die Verwaltung durch Mehrheitsbeschluss beantragt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordert.

Für die Einberufung und für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 26 Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen

Die Wahl leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennende Wahlleiter. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, wenn nicht der Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird. Bei mehreren Vorschlägen ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den 2 Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmenthaltungen (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Qualifizierte Mehrheiten sind in folgenden Fällen erforderlich:

- a) eine 3/4-Mehrheit für die Satzungsänderungen
- b) eine 3/4 -Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft des Vereins für die Auflösung des Vereins

Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

§ 27

Der 1. Vorsitzende in Vertretung nach der Reihenfolge gem. §§ 15, 19 leitet die Versammlungen und Sitzungen.

Nach Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem Protokollführer das Wort zur Verlesung des Berichtes der letzten Versammlung und sucht um Genehmigung nach.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit. Es ist dann nur noch einem Redner für den zur Diskussion stehenden Punkt und einem Redner gegen den Beratungspunkt das Wort zu erteilen. Zum Antrag auf Schluss der Debatte kann sich nur zu der Behandlung stehenden Sache gemeldet werden. Die Redezeit kann beschränkt werden.

§ 28 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch die Vorstandschaft (§ 15) beschlossen werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

Sinkt die Mitgliederzahl unter 11 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Bei der evtl. erforderlichen zweiten Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf es nur mehr einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Diese Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vermögen, das gem. § 3 Abs. V nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. I dieser Satzung Verwendung finden darf.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Pilsach mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch Pflege für Sport und Spiel zu verwenden.

§30

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet die Verwaltung.

Vorliegende Vereinssatzung wurde am 27.12.1974 durch Versammlungsbeschluss genehmigt.